

Im Ergebnis dieser Überprüfung sind dahingehende Festlegungen zu treffen

- bei welchen Zugeführten das Befragungsergebnis unter Berücksichtigung der Beweislage für eine Entscheidung ausreicht;
- wer zur weiteren Klärung erneut zu befragen ist;
- wer im Rahmen einer erneuten Befragung mit Beweismitteln, Zeugen oder Mittätern zu konfrontieren ist.

Dieser Entscheidungsprozeß ist erforderlichenfalls zu wiederholen. Es ist der Grundsatz durchzusetzen, daß aus dem Zuführungsbereich kein Verdächtiger verlegt wird, bei dem nicht die Voraussetzung für eine **Entscheidungsfindung** geschaffen wurde.

Diese Forderung gilt es in aller Konsequenz zu verwirklichen, weil Entscheidungen, die lediglich einen aufschiebenden Charakter haben, unter den gegebenen Umständen stets zu negativen Auswirkungen führen, die Möglichkeiten der Klärung im sogenannten ersten Angriff nicht voll ausgeschöpft werden und weil situationsbedingte Entscheidungen zur Einleitung von Ermittlungsverfahren bei unklarer Beweislage im Regelfall ebenfalls nicht zu positiven Ergebnissen führen.

7. Der Abschluß der Befragungen und die im Zusammenwirken mit der Kriminalpolizei, den zuständigen Staatsanwälten und Gerichten zu lösenden Aufgaben

Diese Phase der Vorkommnisklärung stellt äußerst hohe Anforderungen an das Zusammenwirken, da sie komplizierte Probleme der Zuständigkeit für die Rechtsanwendung einerseits berührt, Voraussetzungen für sachkundige Entscheidungen andererseits aufgrund der spezifischen Situation, der Vielzahl und der Komplexität der Informationen und Entscheidungen durch den einzelnen nicht zu erarbeiten sind. Es hat sich bei der Klärung derartiger Vorkommnisse bewährt, daß auf der Grundlage der in den Befragungen erzielten Ergebnisse, der Überprüfungen